

selbst diesen Straßbereutern, nach Befinden, ausgesetzten Straftheil von einem Thaler nachzusuchen; sowie auch den Gendarmen, die in andern, als den vordringend nahhaft gemachten Fällen, als: für Entdeckung von Brandstiftern, Verfertigung falscher Cassenbills u. s. w., festgesetzten Prämien und Denunciationsanteile, wenn solche von ihnen verdient werden, zugestelt werden sollen.

### §. 51.

Jeder Gendarme hat die ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sich keine Vernachlässigungen zu Schulden kommen zu lassen, und aller Ungebühnisse und Plackereien schlechtdings zu enthalten. Es wird auf seine Ausführung genau geachtet werden, und bei jeder Uebertretung der obstehenden Anordnungen nachdrückliche Abmahnung, auch, nach Befinden, gänzliche Entlassung, und sonst die gesetzmäßige Strafe erfolgen.

Estrafe, wenn die Gendarmen sich Verordnungen zu Schanden kommen lassen.

Namentlich steht aber sofortige Entlassung auf nachfolgenden Vergehungen:

- 1.) auf dem Kaiser der Trunkenheit,
- 2.) wenn er über die regulationsmäßige Verpflegung für Mann und resp. Pferd, irgend etwas von dem Unterthan verlangt oder erpreßt,
- 3.) wenn er von denen, die er anhalten oder aufgreifen, oder von denen, gegen welche er denunciren soll, oder auch von denen, welchen er eine polizeiliche Anzeige macht, Geld oder Geldeswerth, das Geschenk sei auch noch so unbedeutend und gering, unter irgend einem Vorwande annimmt;
- 4.) wenn er sich irgend eines Excesses, oder Mißbrauchs des ihm anvertrauten Dienstes schuldig macht;
- 5.) wenn er das ihm aufgetragene Amt vorsätzlich vernachlässigt, und
- 6.) wenn er seinen Vorgesetzten, oder andern obrigkeitlichen Personen, vorsätzlich eine wahrheitswidrige Anzeige macht.

Die Gendarmen sind verpflichtet, alle ihnen von ihren Kameraden bekannt gewordenen Vergehungen, ohne Unterschied der Bezirke, bei den Amtshauptleuten anzuzeigen.

### §. 52.

Außer den Fällen, wo nach §. 51. augenblickliche Entlassung Statt findet, kann den Gendarmen der Dienst zu jeder Zeit von ihren Vorgesetzten, mit Beobachtung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist, aufgesagt werden; und dem Gendarmen selbst steht in der nämlichen Weise die Dienstaufkündigung frei.

Wernichtens: die Dienstaufkündigung.